SATZUNG

des Landkreises Ahrweiler

über die Schülerbeförderung

vom	

Der Kreistag hat aufgrund des

§ 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBI. S. 98) -BS 2020-2- in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30. März 2004 (GVBI. S. 239, BS 223-1) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21. Dezember 1957 (GVBI.1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBI. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30. März 2004 (GVBI. S. 239) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBI. S. 571)

am 09.12.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

- der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
- 2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 - 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 - mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder

- 3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
- 2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für die Hauptschülerin bzw. den Hauptschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 - 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für die Hauptschülerin bzw. den Hauptschüler 60 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einer Hauptschülerin bzw. einem Hauptschüler nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern einer Schule mit Förderschwerpunkten entscheidet die Kreisverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 6 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen

Realschule oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme derjenigen von Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schülerinnen und Schüler ohne Berufausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, ist ein monatlicher Eigenanteil von 21,45 Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
 Pflegeeltern mit Sorgerecht sind so zu behandeln wie Personensorgebrechtigte.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. des Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden.
- (5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 8 Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten oder aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse erhalten könnten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Kreisverwaltung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen und Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Kreisverwaltung.
- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Kreisverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (9) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 10 Richtlinien zur Schülerbeförderung

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler Landrat